

Leistungsvereinbarung

Gemäß §§ 78 a ff SGB VIII und der „Hessischen Rahmenvereinbarung“

Zwischen

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Kinder- und Jugendhilfe

Karl-Kellner-Ring 51

35576 Wetzlar

www.lahn-dill-kreis.de

und

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe kreuznacher diakonie

Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts

Waldemarstr. 26

55543 Bad Kreuznach

Homepage: www.kreuznacherdiakonie.de

Leistungsart

Unterstützter, Begleiteter und Beaufsichtigter Umgang

gemäß § 1684 Abs. 4 BGB in Verbindung mit § 18, Abs. 3 SGB VIII

Die folgende Leistungsvereinbarung Seite 1 bis..... gilt

von: _____ bis: _____ oder ab: _____

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Leistungserbringer
Datum; Ort	Datum; Bad Kreuznach
Unterschrift	Unterschrift
Stempel	Stempel

1	Träger/Einrichtung/Leistungsart	
1.1	Name und Anschrift der Einrichtung	Kinder,- Jugend- und Familienhilfe kreuznacher diakonie Haus Zoar Frankfurterstr.64 35625 Hüttenberg – Rechtenbach Homepage: www.haus-zoar.de
1.1.1	Name und Anschrift des Ortes der Erbringung des Leistungsangebotes	Kinder,- Jugend- und Familienhilfe kreuznacher diakonie Frankfurter Str. 64 35625 Hüttenberg – Rechtenbach Homepage: www.haus-zoar.de
1.2	Träger	
1.2.1	Einrichtungsträger	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe kreuznacher diakonie Waldemarstr. 26 55543 Bad Kreuznach Homepage: www.kreuznacherdiakonie.de
1.2.2	Trägerart	Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts Freier Träger
1.2.3	Trägergruppe oder Dachverband	Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland Lenastr. 41 40470 Düsseldorf Kooperativ: Diakonisches Werk in Hessen und Nassau Ederstr. 12 60486 Frankfurt / Main
1.3	Leistungsart (Bezeichnung siehe § 8 Hess. Rahmenvereinbarung)	Hilfe zur Erziehung; § 27 i. V. mit § 18 SGB VIII Unterstützter, Begleiteter und Beaufsichtigter Umgang nach § 1684 BGB i.V.m. §18, Abs. 3 SGB VIII
1.4	Betreuungsform / Leistungsrahmen	Ambulante Hilfe zur Erziehung

2	Junge Menschen, für die das Leistungsangebot bereitgestellt wird	
2.1	Alter	
2.1.1	Aufnahmealter	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 18. Lebensjahr
2.1.2	Betreuungsalter	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 18. Lebensjahr
2.2	Geschlecht	weiblich und männlich
2.3	Staatsangehörigkeit	Keine Einschränkungen
2.4	Bedarfslage, aus welcher der Hilfsanspruch erwächst	<p>Im Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG vom 01.07.1998) sind die Bestimmungen zum Umgangsrecht zwischen Kind und Eltern weiterentwickelt worden. Das Kind hat nunmehr ein eigenständiges Recht auf Beziehungen zu seinen beiden leiblichen Eltern. Die Eltern haben ihrerseits das Recht und die Pflicht zum Umgang mit dem Kind. Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder erschwert (§ 1684 Abs. 2 Satz 1 BGB). Diese Wohlverhaltenspflicht ist ebenfalls maßgeblich, wenn sich das betroffene Kind in der Betreuung von Pflegeeltern befindet. Der Kreis umgangsberechtigter Personen ist erweitert worden um den leiblichen, mit der Mutter des Kindes nicht verheirateten Vater, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern und Geschwister. Diese werden im Folgenden unter dem Oberbegriff Umgangsperson zusammengefasst. Das Familiengericht kann nach §1684 Abs. 4 BGB anordnen, „dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendämter, die eine begleitende Beratung der Umgangsperson für notwendig erachten • Familiengerichte • Getrennt lebende Umgangspersonen minderjähriger Kinder, die Schwierigkeiten bei der Kontaktabahnung und/oder bei der Durchführung der Umgangsregelung haben • Kinder, die vor den Umgangspersonen, bzw. einer Umgangsperson geschützt werden müssen • Umgangspersonen, die nach einer Fremdunterbringung ihr Kind sehen wollen, jedoch beim sorgeberechtigten Elternteil oder dem Jugendamt Bedenken bestehen

- Kinder und Jugendliche, die Umgang zu einer Umgangsperson wünschen

2.5 Notwendige Ressourcen

2.5.1 **Des jungen Menschen** Bereitschaft zur Zusammenarbeit

2.5.2 **und seiner Familie** Bereitschaft zur Zusammenarbeit

2.6 **Ausschlüsse** Umgangspersonen, bei denen das Kindeswohl gefährdet ist und gleichzeitig nicht die Bereitschaft besteht, an der Abwendung der Kindeswohlgefährdung mitzuwirken.

2.7 **Einzugsgebiet, sozialräumliche Zuständigkeit** Lahn-Dill-Kreis (Südkreis), Stadt Wetzlar, Teile des Kreises Gießen sowie Stadt Gießen

3 Ziele des Leistungsangebotes

3.1 **Benennung des Leistungsangebotes** § 18 SGB VIII
Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

3.2 **Ziele der Hilfe gem. SGB VIII**
(Unterziele, Teilziele)

Begleiteter Umgang wird angeboten um Kindern in erster Linie den Kontakt zu Umgangsberechtigten Personen zu ermöglichen, aufzubauen oder zu stabilisieren. Die Beauftragung erfolgt durch das Jugendamt auf Wunsch der Eltern oder eines Gerichtsbeschlusses. Wichtigstes Ziel des begleiteten Umganges ist die Befähigung der Umgangspersonen zu einem verantwortlichen und einvernehmlichen Handeln im Sinne des Kindeswohls. Des Weiteren soll mit den Umgangspersonen an adäquaten Verhaltensweisen gearbeitet werden, die für das Kind entwicklungsfördernd sind und ihm dauerhafte Sicherheit und Geborgenheit vermitteln können. Die Maßnahme ist zeitlich begrenzt. Die Rahmenbedingungen werden dabei in einer von allen Beteiligten unterschriebenen Umgangsvereinbarung schriftlich fixiert.

Es wird unterschieden zwischen: **Unterstütztem Umgang**, bei dem die Umgangspersonen bei ihrer Umgangsgestaltung durch Beratung unterstützt und gegebenenfalls bei den Umgängen begleitet werden. **Begleiteten Umgang**, bei dem die Umgangspersonen ein äußerer Rahmen in Form von klar festgelegten Umgangskontakten und Einzel- wie Elterngesprächen zur Verfügung gestellt wird.

Ziel des begleiteten Umganges ist die Befähigung der Umgangspersonen zu einer selbständigen Gestaltung des Umgangsrechtes.

Geschützten Umgang

Der geschützte Umgang ist notwendig bei vermuteten oder bestätigten Grenzüberschreitungen der Umgangspersonen oder wenn zu befürchten ist - dass die anwesende Umgangsperson Verhaltensweisen zeigt - die nicht dem Wohl des Kindes dienen.

Ziel des geschützten Umganges ist es, dem Kind trotz sehr schwieriger äußerer Bedingungen den Kontakt zu den Umgangspersonen zu ermöglichen.

-
- 4 Regelleistungsangebot/ Struktur- und Prozessdaten der Einrichtung/ des Dienstes**
- 4.1 Strukturdaten der Einrichtung / des Dienstes**
- 4.1.1 Standortaspekte** Das Angebot befindet sich im Ortskern der Gemeinde Hüttenberg-Rechtenbach. Die beiden Städte Wetzlar (6 km) und Giesen (12 km) sowie das gesamte Einzugsgebiet sind in angemessener Zeit per PKW erreichbar.
- 4.1.2 Organisationsstruktur** Die Leistungen werden durch ein Team staatlich anerkannter Fachkräfte erbracht, die von einer berufserfahrenen Fachkraft mit Freistellungsanteilen geleitet wird. Durch die Nähe zum Hauptgelände können die dortigen Angebote (Sportplatz, Werkraum, etc.) mitgenutzt werden. Das hausinterne Angebot des therapeutischen Reitens befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft und kann optional als abrechnungspflichtige Zusatzleistung vereinbart werden.
- 4.1.3 Personelle Ausstattung** pädagogische Fachkräfte, teilweise mit Zusatzqualifikationen in den Bereichen Systemischer Familienberatung und Tiergestützte Therapie
50% Teamleitung
anteilig Pädagogische Leitung, Hauswirtschaft / Reinigungsdienst, Verwaltung
- 4.1.4 Räumliche Ausstattung** Dem Ambulanten Team stehen als Räumlichkeiten zur Verfügung:
- zwei Büroräume mit zeitgemäßer Ausstattung
 - ein Besprechungsraum mit angegliederter kleiner Tee- / Kaffeeküche
 - Ein Funktionsraum zur Durchführung Begleiteter

		Umgänge
		<ul style="list-style-type: none"> • Sanitärräume • größere Besprechungsräume der Gesamteinrichtung nach Bedarf
4.1.5	Ernährung / Hauswirtschaft	Entfällt
4.1.6	Technischer Dienst	Hausmeister und Hilfskräfte nach Bedarf; Durchführung aller Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten, Pflege der Außenanlagen
4.2	Prozessdaten der Einrichtungen / des Dienstes	
4.2.1	Personelle Organisation	
4.2.1.1	Pädagogische Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> • Jede/r Mitarbeiter/ Mitarbeiterin organisiert auf dem Hintergrund der individuellen Hilfeplanung seine Termine mit Klienten und Kooperationspartner eigenverantwortlich. • Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und der Allgemeinen Vergütungsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AVR) werden berücksichtigt. • Die Mitarbeiter/-innen führen eine Jahresarbeitszeitkarte, in die Überstunden, Krankheiten, Wochenenddienste usw. eingetragen werden. • Die Betreuung erfolgt i.d.R werktags zwischen 08:00 und 20:00 Uhr
4.2.1.2	Sonstige Dienste	
4.2.1.3	Leitung	Die Dienst- und Fachaufsicht innerhalb des Teams „Ambulante Hilfen“ liegt bei der Teamleitung. Die Teamleitung ist der Pädagogischen Leitung direkt unterstellt.
4.2.1.4	Verwaltung	Fallbezogene Aktenverwaltung, Zahlungsverkehr, Berichtswesen, Bürokommunikation, Zu - Arbeit zur Verwaltung des Geschäftsbereiches in Bad Kreuznach, z. B. zur Abrechnung der Leistungen und zu Personalangelegenheiten
4.2.1.5	Technischer Dienst	Hausmeister und Hilfskräfte nach Bedarf; Durchführung aller Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten, Pflege der Außenanlagen.
4.2.1.6	Hauswirtschaft	zur Sicherstellung von Sauberkeit und Hygiene

4.2.2 Leitlinien der sozialpädagogischen Leistung und deren Umsetzung / Methodische Orientierung

4.2.2.1 Leitbild / Leitlinien

Wir sind ein verantwortungsbewusstes Dienstleistungsunternehmen

Wir sind ein verantwortungsbewusstes Dienstleistungsunternehmen in unserer Gesellschaft. Die Zusammenarbeit mit politisch Verantwortlichen, Jugendämtern, sonstigen Behörden und kooperierenden Einrichtungen ist vertrauensvoll.

Unsere Leistungen werden primär durch öffentliche Gelder finanziert, eine zweckbezogene, verantwortliche Verwendung ist für uns Verpflichtung.

Wir setzen die vorhandenen Mittel wirtschaftlich ein. Die Wirtschaftlichkeit ist Basis für hohen fachlichen Standard.

Grundlage unserer Dienstleistungen ist das christliche Menschenbild und die Achtung der Würde jedes Menschen

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verstehen ihre Leistungen als Dienst am Menschen. Die Traditionen und Werte unseres Trägers, der kreuznacher diakonie, sind in den Leitlinien „Nicht aufhören anzufangen“ und den „Ethischen Grundaussagen“ festgehalten.

Wir wollen Menschen mit unserer Tätigkeit verlässliche Hilfen geben, insbesondere

- Kinder und Jugendliche so zu fördern, dass ihnen soziale Chancen eröffnet werden und sie im Leben bestehen können
- mit Familien neue Perspektiven für ein Zusammenleben erarbeiten, wo dieses gefährdet ist.

Durch unser wertorientiertes Handeln setzen wir Zeichen der Mitmenschlichkeit, Nächstenliebe und Solidarität

Jeder ist darauf angewiesen, dass er in seiner Situation angenommen wird. Menschen brauchen Anerkennung und Bejahung ihres Lebens durch die Solidarität untereinander und die Achtung voreinander.

Jeder Mensch ist auf Perspektiven angewiesen, die ihm in seinem Leben Sinn geben.

Wir treten den Kindern, Jugendlichen und Eltern wertschätzend gegenüber und orientieren uns primär an deren Stärken und den Ressourcen ihrer Umwelt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen durch ihr Handeln und ihre Haltung maßgeblich die Qualität der

Arbeit

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe kreuznacher diakonie bringen Persönlichkeit, fachliche und soziale Kompetenz, Leistungsbereitschaft, Engagement und Teamfähigkeit in die Arbeit ein. Solche Mitarbeiter zu gewinnen, zu fördern und weiterzubilden, ist ein wichtiger Bestandteil unseres Qualitätsmanagements.

Fachliche Standards und transparente Strukturen bilden die Grundlage unserer Qualitätsentwicklung

Die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe kreuznacher diakonie versteht sich als traditionsbewusste und zugleich innovative und flexible Einrichtung, die unterschiedliche Hilfeformen im Rahmen des KJHG anbietet. Die Angebote im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich orientieren sich an den Bedarfslagen der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Familien. Die Qualität unserer Leistungen wird durch fachliche Standards und professionell handelnde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichergestellt.

Wir hören nicht auf besser zu werden und bleiben aufgeschlossen gegenüber Kritik und Veränderungen

Wir wollen zu den führenden Unternehmen im Bereich der erzieherischen Hilfen an den jeweiligen Standorten gehören. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen ihr Wissen und ihr Können dafür ein, neuen Herausforderungen zu begegnen und unsere Fachlichkeit weiter zu entwickeln.

Wir entwickeln unsere konzeptionelle Ausrichtung im Dialog mit den belegenden Jugendämtern ständig weiter.

Unser Motto lautet: Nicht aufhören anzufangen !

4.2.2.2 Umsetzung

Aufnahmeverfahren

Die Anfrage zum begleiteten Umgang erfolgt über die Jugendämter.

Der Umgangsprozess gliedert sich in vier Phasen.

A: Diagnose- und Zielvereinbarungsphase

B: Vorbereitungs- und Anbahnungsphase

C: Durchführungsphase

D: Auswertungsphase

A: Diagnose- und Zielvereinbarungsphase

Auf der Helferebene werden die Rahmenbedingungen für die Durchführung des begleiteten Umganges geklärt. Notwendige Unterlagen und Beschlüsse werden zur Verfügung gestellt.

B: Vorbereitungs- und Anbahnungsphase

Es findet ein Hilfeplangespräch mit den Umgangspersonen statt in dem die Ziele der Maßnahme von Seiten des Jugendamtes geklärt werden. Ziel des Hilfeplangespraches ist eine von den beteiligten Umgangspersonen akzeptierte Umgangsvereinbarung mit folgenden Inhalten:

- Umgangsart
- Ca. fünf bis sechs Umgangstermine mit Uhrzeit
- Ort an dem die Umgänge stattfinden
- Übergabesituation
- Wer nimmt an den Umgängen Teil
- Ausschlusskriterien
- Verhaltensregeln
- Begleitende Beratungsgespräche
- Kennenlerntermin der Kinder

C: Durchführungsphase

Die in der Umgangsvereinbarung festgelegten Umgangstermine und begleitende Beratung werden wahrgenommen.

D: Auswertungsphase

Das Ergebnis und die Einschätzung des Umgangsprozesses werden mit den Umgangspersonen kommuniziert. Das Jugendamt erhält einen Bericht über den Umgangsprozess mit einer Empfehlung für die Fortführung, bzw. Beendigung der Hilfe.

Nach der Auswertungsphase kann die Hilfe beendet werden oder mit neuen Inhalten der

	Umgangsvereinbarung in eine erneute Durchführungsphase starten.
Aufsichtspflicht, Gesundheit	Entfällt
Gestaltung der Beziehung / emotionalen Ebene	<ul style="list-style-type: none"> • Anbieten einer professionellen Arbeitsbeziehung durch verbindliche, regelmäßige Kontakte • Wertschätzender, ressourcenorientierter Blick auf Kinder, Jugendliche, junge Erwachsenen und die Umgangspersonen • Respekt vor der Individualität und Eigenverantwortlichkeit von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und den Umgangspersonen
Gestaltung des Alltags	Entfällt
Gestaltung der Freizeit	Entfällt
Gestaltung der schulischen und beruflichen Förderung und des nachschulischen Bereichs	Entfällt
Beteiligung der Kinder und Jugendlichen	Kinder- und Jugendliche werden auf dem Hintergrund ihres Entwicklungsstandes in die Gestaltung des Umgangsprozesses mit einbezogen.
Einbindung des familiären Umfeldes	Umgangsberechtigte werden auf dem Hintergrund des Auftrages und der Angemessenheit in der Gestaltung des Umgangsprozesses mit berücksichtigt.
Krisenintervention	Werden durch den Umgangsbegleiter während des Umgangsprozesses kindeswohlgefährdende Situationen festgestellt, so werden diese direkt angesprochen, um die das Wohl des Kindes gefährdenden Aspekte zu unterbinden. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Umgangskontakt durch den Umgangsbegleiter sofort beendet. Das Jugendamt wird zeitnah schriftlich über den Vorfall informiert.
Beendigung der Hilfe und Nachbetreuung	Nach Abschluss oder Abbruch eines vereinbarten Umgangsprozesses erhält das zuständige Jugendamt einen den Prozess beschreibenden Abschlussbericht mit einer Empfehlung.

4.2.4 Kooperation

4.2.4.1 Schulen

Entfällt

4.2.4.2 Ausbildungsstätten

Entfällt

4.2.4.3 Örtliches und/oder Fallzuständiges Jugendamt

- Vereinbarung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Jugendamt des LDK
- Erfahrungsaustausch und Verständigung über konzeptionelle Fragen mit LDK
- Gemeinsame Hilfeplanprozesse mit Teilnahme der fallverantwortlichen Fachkraft und/oder Teamleitung am Hilfeplangespräch
- Erstellung und Zusenden von Berichten zur Vorbereitung der Hilfeplangespräche entsprechend der Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem LDK
- Unabhängig davon nimmt die fallverantwortliche Fachkraft bei individuellem Abstimmungsbedarf oder Veränderung des Hilfebedarfs, Kontakt zur fallzuständigen ASD Fachkraft auf.

4.2.4.4 Sonstige (interne/externe)

Wir kooperieren bedarfsorientiert mit

- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Ärzten und niedergelassenen Psychotherapeuten
- Jugendhilfeeinrichtungen
- Beratungsstellen
- Polizei
- Schul- und Gesundheitsamt
- regionale, ambulante Jugendhilfeträger

4.2.4 Interne Reflexions- und Qualitätsaspekte

4.2.5.1 Definition fachlicher Standards und Prozeduren

Die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ist durch eine klare Organisationsstruktur gegliedert:
Die Geschäftsführung des Bereiches beim Träger besteht aus zwei Personen mit den Schwerpunkten Pädagogik und Betriebswirtschaft.
Die Einrichtungsleitung besteht aus der/dem Pädagogischen Leiter/in (und seiner/ihrer Abwesenheitsvertretung) als Vorgesetzte der Gruppenleitungen und der Funktionsdienste. Jede/r Gruppe / Bereich hat eine verantwortliche Gruppen- oder Teamleitung.
Neben den Bestimmungen der AVR des DW der EKD regelt die Geschäftsführung die Arbeitsbedingungen in Betriebsvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung. Die Mitarbeiter-/innen werden in die konzeptionelle

Weiterentwicklung einbezogen.

Stellenbeschreibungen regeln die Aufgaben, definieren die Schnittstellen zu anderen Stellen und zeigen die Grenzen der Funktionsbereiche auf.

Die Gruppenleitungen bzw. Teams erhalten innerhalb ihres Bereiches eigene Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.

Bei der Festlegung von Standards fließen folgende Aspekte mit ein:

- Hierarchie- und berufsgruppenübergreifender Austausch
- Fachlicher Austausch im Rahmen des Fachverbandes
- Gezielte Fort- und Weiterbildungen
- Mitarbeit in Qualitätszirkeln

4.2.5.2 Besprechungsstruktur

- Einmal im Monat Gesamtteamsitzung aller Mitarbeitenden des Teams Ambulante Hilfen mit den Schwerpunkten Organisationsfragen und Fallbesprechungen
- Neunzigminütige Teamsupervisionen durch externe Supervisoren/ Supervisorinnen im Abstand von ca. sechs Wochen
- Vierzehntägige Gruppenleiterteambesprechungen
- Vierzehntägige Fallteams
- Halbjährliche Klausur- und Projekttag
- jährlich zwei Mitarbeiterversammlungen mit Teilnahme der MAV und der Geschäftsführung

4.2.5.3 Interne Dokumentation und Berichtswesen

- Dokumentation von Maßnahmenverläufen, von besonderen Ereignissen, Realisierung und Abweichung von Planungen
- Führung einer Fallakte
- Dokumentation von Vorkommnissen durch Aktenvermerke und Berichte an das fallzuständige Jugendamt und die Pädagogische Leitung

4.2.5.4 Qualitätsmanagement, Verfahren, Prozesse

- Qualitätshandbuch nach DIN EN ISO 9001:2000
- Vereinbarung von Qualitätsstandards zu Schlüsselprozessen mit örtlich zuständigem Jugendamt des Lahn-Dill-Kreises bzw. anderen belegenden Jugendämtern
- Überprüfung der Leistungsbeschreibung
- Regelmäßige Supervision und Fortbildung

4.2.6 Umsetzung des Schutzauftrages gemäß §8a SGB VIII

Der Träger hat eine Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt getroffen, ein Schutzkonzept erstellt und die persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen entsprechend § 72 a Abs. 1 SGB VIII sichergestellt.

5 Ansprechpartner/innen

- 5.1** Fritz Mattejat
Pädagogischer Leiter
Frankfurter Straße 64, 35625 Hüttenberg
Telefon: 06441 – 7837-22; FAX 7837-25
Email: Fritz.Mattejat@kreuznacherdiakonie.de
- 5.2** Sigrid Zlydnik
stellvertr. Pädagogische
Leiterin
Frankfurter Straße 64, 35625 Hüttenberg
Telefon: 06441 – 7837-22; FAX 7837-25
Email: Sigrid.Zlydnik@kreuznacherdiakonie.de
- 5.3** Volker Lambert
Teamleitung Ambulante
Hilfen
Frankfurter Straße 64, 35625 Hüttenberg
Telefon: 06441 – 7837-27; FAX
Email: Volker.Lambert@kreuznacherdiakonie.de